Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE:	40375, Nachtrag III
Gerät:	Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 14 H2
Typ:	4575.073
Inhaber der ABE und Hersteller:	Karl Wirth GmbH Leichtmetallwerk 7529 Forst

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 14 H2, Typ 4575.073, zulässige Radlast 520 kg, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) feilgeboten werden:

Typ	Ausführung	Verkaufsbezeichnung	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
201	A,B,F,G	190	175/70 R 14 185/65 R 14	1)2)3)4)5)6)
	D	190 D		
	C	190 E		

Auflagen bzw. Hinweise:

1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.

4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11.5 oder gerade Ventile DIN 7779 - 40 MS (Metallschraubventile) bzw. gerade Ventile nach Daimler-Benz-Teile-Nr. 107 400 00 zulässig.

   Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile DIN 7774 - 38 G 11.5 oder gerade Ventile DIN 7771 - 40 G (Metallschraubventile) zulässig.

5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

6) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammergewichte am Felgenhorn verwendet werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 22.01.1985 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 9. April 1985
Im Auftrag
Hunkele

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlage:
1 Nachtragsgutachten

Nachtragsgutachten I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 4o375

Blatt 1

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/~~Verkaufsfirma~~
Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 14 H2	4575.o73	Karl Wirth GmbH Leichtmetallwerk, Postfach 118o, 7521 Forst

Der Verwendungsbereich wird auf weitere DB-Fahrzeuge ergänzt.
Die zulässige Radlast wird auf 52o kg angehoben.

I.1. Sonderraddaten:

zulässige Radlast: 52o kg

I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können auch an folgenden Personenkraftwagen verwendet werden:
Fahrzeughersteller: Daimler Benz AG, 7ooo Stuttgart

Fahrzeugtyp und Ausführung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zul. Reifengröße 1)	Auflagen und Hinweise
123 Ausf.S,T	2oo	985o	175 SR 14 175 R14 88S	2)3)4)5)6)
Ausf.N	23o E		175 HR 14 175 R 14 88H	
Ausf.S,T	2oo	985o/1	175 SR 14 175 R14 88 S	
Ausf. N	23o E		175 HR 14 175 R14 88 H	
123D Ausf.A	2oo D	9851/1	175 SR 14	
Ausf. C	24o D		175 R14 88S	
Ausf. D	3oo D			

Auflagen und Hinweise:

1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

2) Wenn die in diesem Nachtragsgutachten aufgeführte Reifengröße 175 SR(HR)14 nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Nachtragsgutachten I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 4o375

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/~~Vertriebsbetrieb~~:
Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 14 H2	4575.o73	Karl Wirth GmbH Leichtmetallwerk, Postfach 11 7521 Forst

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

3) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.

4) Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 oder Metallschraubventile 4o G DIN 7771 zulässig.

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 778o oder Metallschraubventile 4o MS DIN 7779 bzw. Ventile nach Daimler-Benz-Teile-Nr.1o7 4oooo 13 zulässig.

5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

6) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammergewichte am Felgenhorn verwendet werden.

II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Auf eine erneute Dauerfestigkeitsprüfung konnte verzichtet werden, da die Erhöhung der zulässigen Radlast um ca. 2 % von 51o kg auf 52o kg keine negativen Auswirkungen auf die Betriebssicherheit der Sonderräder erwarten läßt.

II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.
Schneeketten können an der Antriebsachse bei jedem Fahrzeug verwendet werden.

Nachtragsgutachten I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 4o375

Blatt

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/~~Vertriebsfirma~~:
Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 14 H2	4575.073	Karl Wirth GmbH Leichtmetallwerk, Postfach 7521 Forst

III. Zusammenfassung:

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ 4575.o73 der Firma Karl Wirth GmbH, 7521 Forst, entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen" vom o3.o4.1975.
Gegen die Erteilung des Nachtrages I zur ABE-Nr. 4o375 bestehen keine technischen Bedenken.
Eine Begutachtung der aufgeführten DB-Fahrzeuge nach § 19 Abs. 2 StVZO aufgrund der Verwendung der Sonderräder ist nur dann erforderlich, wenn die in diesem Nachtragsgutachten freigegebene Reifengröße 175 SR(HR) 14 noch nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

TÜV Bayern · Techn. Prüfstelle f. d. Kraftfahrzeugverkehr · TP 12 03075

Behl

Amtlich anerkannter Sachverständiger

München, den 16.11.81
sch -k
Sch

40 Einlegeblatt Typ

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München

Arbeitsunterlage für §§ 19 (2) u. 21 StVZO

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2Jx14 H2	4575.073	Karl Wirth GmbH, Leichtmetallwerk, Heinrich-Hertz-Straße, 7521 Forst

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb:	Karl Wirth GmbH Leichtmetallwerk Heinrich-Hertz-Straße 7521 Forst
Fabrikmarke:	RONAL
Art der Sonderräder:	Einteiliges Leichtmetall-Sonderrad mit unsymmetrischem Tiefbett und Doppelhump, Felgenschüssel mit 15 rippenartigen Speichen mit dazwischenliegenden Lüftungslöchern, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt
Bearbeitung der Sonderräder:	Felgenbett, Felgenhörner, innere Felgenschulter, Radanschlußfläche und Mittenbohrung spanabhebend bearbeitet
Korrosionsschutz:	Mehrschichten Einbrenn-Lackierung

I.1. Sonderraddaten:

Rad-Nr. bzw. Radtyp:	4575.073
Radgröße nach Norm:	5 1/2Jx14 H2
Einpreßtiefe:	30 mm
zulässige Radlast:	510 kg
Gewicht eines Rades:	ca. 6,3 kg (unlackiert)

I.2. Radanschluß:

Befestigungsart:	Die Befestigung des Rades erfolgt mit fünf Kugelbundschrauben M 12x1,5; Gesamtlänge 52 mm, die vom Radhersteller mitgeliefert werden.
Anzugsmoment der Radschrauben:	100 Nm
Lochkreisdurchmesser:	112 ± 0,1 mm
Mittenlochdurchmesser:	66,5 + 0,1 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO
durch Typprüfstelle des Technischen Überwachungsvereins Bayern e.V., München

Arbeitsunterlage für §§ 19 (2) u. 21 StVZO

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2Jx14 H2	4575.073	Karl Wirth GmbH, Leichtmetallwerk, Heinrich-Hertz-Straße, 7521 Forst

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder:

Auf der Vorderseite der Sonderräder sind jeweils zwischen den Befestigungsbohrungen folgende Angaben erhaben eingegossen:

Radtyp:	4575.073
Fabrikmarke:	RONAL
Sonderradgröße:	5 1/2Jx14 H2
Einpreßtiefe:	E 30
Ursprungsland:	Made in W.Germany
Japanisches Prüfzeichen:	JIS
Typzeichen:	KBA ..... nach Erteilung der ABE
Herstellungsdatum:	z.B. Juni 1979 in Form von 79

I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Personenkraftwagen verwendet werden:

Fahrzeughersteller: Daimler Benz AG, 7000 Stuttgart

Fahrzeugtyp u. Ausführung	Verkaufsbezeichnung	ABE Nr.	Reifengröße 1)	Auflagen u. Hinweise
200/8 Ausf.A,B	200	5982	6.95/175S 14 4PR 175SR14	2)3)4)
220/8 Ausf.A,B	220	5970		
230/8 Ausf.A,B	230	5974		
250/8 Ausf.A,B Ausf.E,K	250	5973	6.95H14/175H14 6 PR 175HR14	
250 E/8	250	6658		
200 D/8 Ausf.A,B	200 D	5969	6.95/175S14 4 PR 175SR14	
220 D/8 Ausf.A,B	220 D	5971		
114 Ausf.A,B	230, 230.6	8814		
114 Ausf.E,F	250	8814		
114 Ausf.G,H	250 C	8814		

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Arbeitsunterlage

nach § 22 StVZO

der Typprüfstelle des Technischen Überwachungsvereins Bayern e.V., München

für §§ 19 (2) u. 21 StVZO

Blatt 3

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/~~Vertriebsfirma~~:
Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2Jx14 H2	4575.073	Karl Wirth GmbH, Leichtmetallwerk, Heinrich-Hertz-Straße, 7521 Forst

I.4. (Fortsetzung)

Fahrzeugtyp u. Ausführung	Verkaufsbezeichnung	ABE Nr.	Reifengröße 1)	Auflagen und Hinweise
115 Ausf.A,B	200	8815	6.95/175S14 4 PR 175SR14	2)3)4)
115 Ausf.C,D	230, 230.4	8815		
115 D Ausf.A,B	200 D	8816	6.95/175-14 4 PR 175SR14	
115 D Ausf.C,D	220 D	8816		
115 D Ausf.E,F	240 D	8816		
115 D Ausf.L,M	240 D 3,0	8816		
123 D Ausf.A	200 D	9851	175SR14	
123 D Ausf.B	220 D	9851		
123 D Ausf.C	240 D	9851		
123 D Ausf.D	300 D	9851		
123 Ausf.A,B	200	9850		
123 Ausf.C	230	9850		
123 Ausf.D	250	9850		

Auflagen und Hinweise:

1) Es dürfen auch Reifen gleicher Größe, jedoch höherer Geschwindigkeitsbereiche oder Tragfähigkeiten verwendet werden.

2) Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen.

3) Wahlweise schlauchlos oder mit Schlauch. Bei Verwendung schlauchloser Reifen können Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 oder Metallschraubventile 40 MS DIN 7779 bzw. Metallschraubventile nach Daimler Benz Teile-Nr. 107 40000 13 eingebaut werden. Bei Verwendung von Schläuchen dürfen Metallschraubventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 verwendet werden.

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/~~Vertriebsfirma~~:
Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2Jx14 H2	4575.073	Karl Wirth GmbH Leichtmetallwerk, Heinrich-Hertz-Straße 7521 Forst

I.4.

4) Aus Platzgründen können zum Auswuchten der Räder nur Klammergewichte am inneren Felgenhorn verwendet werden.

I.5. Spurverbreiterung:

Die Einpreßtiefe von 30 mm entspricht der serienmäßigen; die Spurweite bleibt deshalb unverändert.

II. Sonderradprüfung

II.1. Felgengröße:

Die Maße und Toleranzen der unsymmetrischen Tiefbettfelge mit beiderseitigem Hump entsprechen der E.T.R.T.O.-Norm.

Sie wurden an zwei Felgen nachgeprüft.

Die nachgeprüften Muster stimmten in den wesentlichsten Punkten mit den Zeichnungsunterlagen überein.

Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung entsprechen den Allgemeinen Betriebserlaubnissen der angegebenen Fahrzeuge.

II.2. Werkstoff des Rades:

Zusammensetzung, Festigungswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht geprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Die Dauerfestigkeit wurde auf einem unwuchtbelasteten Scheibenradprüfstand untersucht. Der Prüfung wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast:	$F_R = 510$ kg
Reibwert:	$\mu = 0{,}9$
dyn. Reifenhalbmesser:	$r_{dyn.} = 0{,}306$ m
Einpreßtiefe:	$e = 30$ mm
max. Biegemoment:	$M_B = 2965$ Nm

An den geprüften Rädern konnten nach Erreichen der vorgeschriebenen Mindestlastspielzahlen keine Anrisse festgestellt werden. Ein unzulässiger Abfall des Anzugsmomentes der Radschrauben war nicht gegeben.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO
der Prüfstelle des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München

Arbeitsunterlage für §§ 19 (2) u. 21 StVZO

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/~~Vertriebsfirma~~:
Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2Jx14 H2	4575.073	Karl Wirth GmbH. Leichtmetallwerk, Heinrich-Hertz-Straße, 7521 Forst

II.3.2. Felgenhornprüfung:

Die Arbeitsaufnahme bis zu gefährlichen Beschädigungen des Felgenhorns lag über dem geforderten Mindestwert.

II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Schneeketten können an der Antriebsachse bei jedem Fahrzeug auf den angegebenen Reifengrößen verwendet werden.

III. Zusammenfassung

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ 4575.073 der Firma Karl Wirth GmbH, Forst, entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen" vom 03.04.1975.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Wird die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, so muß der Inhaber eine gleichmäßige, reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten. Er hat darüber hinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird , sofern sich die im Verwendungsbereich der Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung des Rades beeinträchtigen können; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4. sowie über die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hingewiesen werden.

~~Durch die Verwendung der Sonderräder Typ 4575.073 ist eine~~ Begutachtung nach § 19 (2) StVZO der ~~unter Punkt I.4.~~ angegebenen Personenkraftwagen ~~nur dann~~ erforderlich, ~~wenn eine~~ in diesem ~~Gutachten~~ freigegebene Reifengröße verwendet wird, ~~welche noch nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.~~

Eine Begutachtung nach § 19 (2) StVZO ist ebenfalls erforderlich, solange auf den Sonderrädern noch kein Typzeichen angebracht ist.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle der Technischen Überwachung
Vereins Bayern e.V., München

Arbeitsunterlage für §§ 19 (2) u. 21 StVZO

Blatt 6

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2Jx14 H2	4575.073	Karl Wirth GmbH, Leichtmetallwerk, Heinrich-Hertz-Straße, 7521 Forst

IV. Anlagen:

	Zeichnung Nr.:	Datum:
Beschreibung des Sonderrades	-	-
Zeichnung des Sonderrades	4575.073 mit Änderung vom	26.10.78 06.05.80
Zeichnung der Radschrauben	3055 mit Änderung vom	02.02.78 09.08.78
Zeichnung der Nabenkappe	0175	18.04.77

TÜV Bayern TP 12 03393

Amtlich anerkannter Sachverständiger

(Dipl.-Ing. Wartenberg)

München, 31.03.80

pa-ba